



DER MAGISTRAT

An den
Herrn
Regierungspräsidenten
D a r m s t a d t
über
Kreisbauamt
Friedberg/Hessen

6368 Bad Vilbel,

19.7.1967



Fernsprecher 2251

Postscheckkonto: 11982 Frankfurt a. M.

Unser Zeichen: hl

Az.:

21/7. W (Hilber)

zum Bib.-Plan hängen

Betreff: 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan " Auf dem Landgraben " .

Bezug:

Beiliegende Unterlagen über den nunmehr rechtsverbindlichen 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan " Auf dem Landgraben " überreichen wir Ihnen zur gefl. Kenntnis und Verbleib. Die 1. Ausfertigung ist für den Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt und die 2. Ausfertigung für das Kreisbauamt in Friedberg bestimmt.

Um Bestätigung des Eingangs der Unterlagen wird gebeten.

Anlagen
2 Aktenstücke

Recht
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Bad Vilbeler Anzeiger Nr. 26 vom 30. Juni 1967

Bekanntmachungen des Magistrats

Freiwillige Feuerwehr

~~Festbesuch in Kloppenheim am 2. 7. 1967.
Da es sich um eine Nachbargemeinde handelt,
bitte ich um vollzähliges Erscheinen.
Antreten der Wehr und der Jugendgruppe
um 13 Uhr am Gerätehaus.
Ausgehuniform mit weißem Hemd.
Seibold, Ortsbrandmeister~~

Landrat geht in Urlaub

~~Landrat Erich Milius befindet sich vom 3. 7.
bis 25. 7. 1967 in Urlaub. Er wird in dieser
Zeit vom 1. Kreisbeigeordneten Erich Grück
vertreten.~~

1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Auf dem Landgraben“

Nach Anhörung der Träger öffentlicher
Belange wurde von Seiten der Stadtverord-
neten-Versammlung am 13. Juni 1967 gem.
§§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. Juni 1960 der

„1. Änderungsplan zum Bebauungsplan
Auf dem Landgraben“
nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser 1. Änderungsplan mit Begründung
liegt gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung
gem. § 12 des Bundesbaugesetzes

ab sofort bis einschl. 14 Juli 1967
im Stadthaus — Stadtbauamt Zimmer 10 —
Friedberger Straße 6, zur allgemeinen Ein-
sichtnahme offen.

Der „1. Änderungsplan zum Bebauungs-
plan Auf dem Landgraben“ wird gem. § 11
der Hauptsatzung der Stadt Bad Vilbel vom
14. 12. 1960 mit dieser Bekanntmachung
rechtsverbindlich.

2. Nachtrag zur Gebührenordnung der Stadt Bad Vilbel zur Satzung über die öffentliche Müllabfuhr

~~Der 2. Nachtrag wird hiermit durch Beilage
in der heutigen Ausgabe öffentlich bekannt-
gemacht.~~

~~Bad Vilbel, den 30. 6. 1967~~

~~Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Muth, Bürgermeister~~

Die Richtigkeit der Bekanntmachung im Bad Vilbeler
Anzeiger Nr. 26 vom 30.6.1967 wird hiermit beglaubigt.

Bad Vilbel, den

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden
Abschrift — Fotokopie — mit der Urschrift wird
hiermit bescheinigt.

Bad Vilbel, den

18. Juli 1967

Der Magistrat
der Stadt Bad Vilbel

Bürgermeister

i.V. Rerk
Bürgermeister



B E G R Ü N D U N G

zum 1. Änderungsplan des Bebauungsplanes vom Nov. 1965 für
das Gebiet "Auf dem Landgraben" in der Stadt Bad Vilbel

Das im vorliegenden Bebauungsplan dargestellte Gelände hat im östlichen Teil folgende Veränderung erfahren:

- 1.) Nach einer detaillierten Planung wurden die bebaubaren Grundstücksflächen der geplanten Einfamilienhäuser auf Kosten der großen Grünfläche zwischen Landgrabenstraße und der Straße "Über dem Weiher" etwas erweitert.
- 2.) Um genügend Abstellflächen und Garagen für diese Häuser zu schaffen, wurde eine Stichstraße von der Friedrich-Ebert-Straße aus geschaffen, so daß 5 weitere Garagen gebaut werden können.

Dieses Gebiet war bereits im genehmigten Bebauungsplan vom November 1965 als reines Wohngebiet ausgewiesen. Entsprechend der damaligen Festsetzung sieht auch der vorliegende Plan wieder dieselbe bauliche Nutzung vor. Es sollen 2-geschossige Reihenhäuser errichtet werden, insgesamt

13 Einfamilienhäuser zum Teil mit Einliegerwohnung

4 Doppelgaragen

5 Einzelgaragen.

Die neue Planung war erforderlich, weil eine große Nachfrage nach Wohnraum in diesem verkehrstechnisch günstig und landschaftlich schön gelegenen Stadtteil besteht und entsprechend dem Bedarf der zukünftigen Hausbewerber geplant wurde.

Die Änderung der Bebauung bereitet keine Schwierigkeiten, weil das gesamte Gelände im Besitze der Gemeinnützigen Baugenossenschaft und der Stadt Bad Vilbel ist. Außerdem sind die einzelnen Parzellen noch nicht ausgesteint.

Eine Baulandumlegung ist nicht erforderlich.

Die geplanten Straßen und Versorgungsleitungen werden von der Änderung nicht betroffen, so daß auch, bis auf die Straße zu den Garagen am hinteren Ende der Gartenparzellen, keine Mehrkosten entstehen.

Die Erschließungskosten sind in den Gesamterschließungskosten der Begründung zum Bebauungsplan vom 30. 11. 1965 enthalten.

Aufgestellt im April 1967

DER MAGISTRAT
der STADT BAD VILBEL

GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT
e.G.m.b.H., B a d V i l b e l


Bürgermeister

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom 18.4.1967

Punkt 4.) der Tagesordnung, betr.: Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Landgraben"

Beschluß:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Auf dem Landgraben" nach § 13 des Bundesbaugesetzes. (1. Änderungsplan)

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
25	24	24	-	-

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Stadtverordnetenversammlung war beschlußfähig.

Bad Vilbel, den 19.4.1967
(Ort) (Datum)



[Handwritten Signature]
Stadtoberamtmann